Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 230. Dienstag, 3. Oktober 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Anordnung des Königlichen stellvertretenden Generalkommandos XII sollen gemustert werden:

1. Die Mannschaften des Jahrgangs 1898.
2. Die Kriegsbeschädigten, die wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassenen und bei den früheren Musterungen als garnison-, arbeits- oder zt. garnison- oder arbeitsverwendungsfähig erklärten Wehrpflichtigen.
3. Alle am 8. September 1870 und später geborenen Wehrpflichtigen, soweit sie bisher nicht gemustert worden sind.

Zu diesem Zwecke findet die Musterung und Aushebung wie folgt statt:

In Riesa im Hotel zum Stern

am Mittwoch, den 11. Oktober d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften aus Gröba.

Am Donnerstag, den 12. Oktober d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften aus Boberfen, Forberge, Glaubitz, Sageritz und Langenberg, Gostewitz, Gröbel, Gröditz, Heyda, Jahnishausen, Kleintrebnitz, Kobeln, Leffa, Leutewitz, Lichtensee, Markfiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Naundorf, Nickritz und Nieska.

Am Freitag, den 13. Oktober d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften aus Nünchritz, Oelsitz, Pahrenz, Paußitz, Pochra, Poppitz, Praußitz, Promnitz, Radewitz, Reppis, Röderau, Schweinfurth, Spansberg, Streumen, Tiefenau, Welda, Wülknitz, Zeithain und Zschaiten.

Am Sonnabend, den 14. Oktober d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften des Jahrgangs 1898 aus der Stadt Riesa, deren Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben A bis mit L beginnen, sowie ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa.

Am Montag, den 16. Oktober d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften des Jahrgangs 1898 aus der Stadt Riesa, deren Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben M bis Z beginnen, sowie ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa.

Die zu musternden Mannschaften des Jahrgangs 1898 haben sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Stadtrat, Gem.-Vorst.) unter Vorlegung ihres Geburtsscheines zur Landsturmrolle anzumelden und zu dem für ihren Aufenthaltsort angesetzten Musterungstermine an dem angegebenen Gestellungsort **pünktlich**, sowie in **reinlichem, nüchternem** Zustande zu erscheinen.

Wer zu **spät, angetrunken** oder **unsauber** vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungslokale stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in denen die persönliche Gestellung eines Mannes **krankheitshalber** untunlich ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern nicht von einem beamteten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Impfarzt) beizubringen.

Die Ortsbehörden haben die Mannschaften des Jahrgangs 1898 zum Musterungstermin zu laden und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren Geburtsschein im Musterungstermin mitbringen.

Alle übrigen Mannschaften erhalten Gestellungsbefehl und haben ihre **Militärpapiere** (Militärpaß, Landsturmschein und Ausmusterungsschein) zum Musterungstermin mitzubringen.

Diejenigen Personen, welche den Berechtigungsschein für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermine der Ersatzkommission mit vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse von den Mannschaften sind sofort durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung unter Beifügung etwaiger weiterer Unterlagen an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermin zu melden. Das Seefahrtsbuch ist mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordneten und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Mannschaften zum Musterungstermine sich stellen, haben sämtlich zu erscheinen.

Großenhain, den 1. Oktober 1916.

1269 aD. **Der Zivilvorsitzende der Königlichen Ersatzkommission Großenhain.**

Fahrradbereifungen betr.

Die von der Bekanntmachung vom 12. Juli d. J., Beschlagnahme und Bestanderhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs, Nr. V. L. 354/6. 16. K. R. A.) betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 1. Oktober ds. J. nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Diese sind bis zum 15. ds. Mts. beim Gemeindevorstand anzumelden, von dem auch die erforderlichen Vordrucke hierzu zu erlangen sind. Nach Ablauf der Meldefrist haben die Herren Gemeindevorstände die eingegangenen Meldungen gesammelt hier einzureichen.

Großenhain, am 1. Oktober 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen betreffend.

Die Frist zur freiwilligen Ablieferung der beschlagnahmten Fahrradbereifungen ist am 30. September 1916 abgelaufen, am gleichen Tage ist die für diese Zwecke errichtete **Sammelstelle geschlossen** worden.

Wer bis zu diesem Zeitpunkte die Ablieferung solcher Fahrradbereifungen nicht bewirkt hat, ist auf Grund von § 7 der Bekanntmachung der Stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX vom 12. Juli 1916 verpflichtet, diese in der Zeit bis 14. Oktober 1916 unter Benutzung der vorgeschriebenen Meldescheine ordnungsmäßig zu melden.

Wer die Meldung unterläßt, macht sich strafbar. Meldescheine können während der geordneten Dienststunden der Polizeiwache des Rathauses entnommen werden und sind ebenda fristgemäß wieder einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Oktober 1916.

Erhebung der Kartoffelernte im Jahre 1916 betr.

Nach Punkt 7 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern über die Erhebung der Kartoffelernte im Jahre 1916 vom 16. September 1916 — abgedruckt im Riesaer Tageblatt vom 21. September 1916 — ist in jeder Gemeinde ein Ausschuß von erfahrenen Landwirten zu bilden, der darüber zu wachen hat, daß die einzelnen Unternehmer oder Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe bei der Ernteermittelung mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren.

Der Ausschuß hat ferner die Anzeigepflichtigen — soweit erforderlich — über die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufzuklären und nach Befinden bei der Ausfüllung der Anzeigen zu unterstützen.

Außer dem mit der Erledigung der Bestandserhebung beauftragten Ratsmitglied gehören dem Ausschuß für den Stadtbezirk Riesa an die Herren

1. Privatus Oskar **Stende**, Großenhainerstr. 1,
2. Privatus Gustav **Thomas**, Schillerstr. 7 a,
3. Gutsbesitzer Oskar **Hofmann**, Meißnerstr. 5.

Die Unternehmer oder Betriebsleiter der landwirtschaftlichen Betriebe, in denen mindestens 1 ha (= 1,80 Acker) Kartoffelland angebaut ist, werden aufgefordert, dem Ausschusse für die Kartoffelerhebung 1916 im Rathaus, Zimmer Nr. 2 (Ratskanzlei), den Beginn der Kartoffelernte und binnen 3 Tagen nach Abschluß der Erntearbeiten deren Beendigung anzuzeigen, den vorgenannten Herren in Ausübung ihres Amtes jederzeit Zutritt zu den Erntestücken und den Betriebs- und Lagerräumen zu gestatten und ihren Anordnungen in bezug auf die Erntefeststellung nachzukommen, sowie bei vorkommenden Zweifelsfällen sich an einen dieser Herren zu wenden.

Das zur Anzeige über den Kartoffelertrag zu verwendende Anzeigeformular wird den in Betracht kommenden Unternehmern oder Betriebsleitern durch die Schutzmannschaft zugestellt werden. Es ist spätestens binnen 3 Tagen nach beendigter Aberntung der Kartoffeln ausgefüllt in der Ratskanzlei einzureichen.

Unternehmer oder Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe, die mindestens 1 ha Kartoffelland angebaut haben und dennoch kein Anzeigeformular zugestellt erhalten, sind verpflichtet, sich ein solches in der Ratskanzlei abholen zu lassen.

Auf die Strafbestimmungen in Punkt 9 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. September 1916 wird nochmals hingewiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Oktober 1916.

Bestandsanzeigen!

Die Vordrucke zu den von den Mühlen, Händlern, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 8. Oktober 1916 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathause, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1916. K.

Städtischer Konserven-Verkauf.

Der Verkauf der durch die Stadt bezogenen Fleischkonserven wird diese **Woche fortgesetzt**, und zwar findet Verkauf statt

Mittwoch, den 4. Oktober 1916, vormittags von 8 bis 12 Uhr

an diejenigen Einwohner, die ihre Brotmarken abholen im Gasthaus „zum Stern", in der Polizeiwache, im Ratskeller, in der Knabenschule und in der Schankwirtschaft „Elbterrasse",

Donnerstag, den 5. Oktober 1916, vormittags von 8 bis 12 Uhr

an diejenigen Einwohner, die ihre Brotmarken abholen in der Karolaschule, im Realprogymnasium, in der Schankwirtschaft „Dampfbad", im Gasthaus „Stadt Dresden" und im Gasthaus „Deutsches Haus".

Zum Verkauf gelangen, soweit der Vorrat reicht

Rindfleisch in Brühe, 400 gr netto, Preis 2 M. 40 Pf. pro Dose,
Leberpastete, 400 gr netto, Preis 2 M. — Pf. pro Dose.

Abzugeben sind für jede Dose Fleischkonserven 10 Fleischmarken auf die Zeit vom 2.—8. Oktober 1916 mit dem Buchstaben A und 2 grüne städtische Konservenmarken.

Die Fleischkonserven sind zum alsbaldigen Gebrauch bestimmt. Eine Gewähr für längere Haltbarkeit derselben kann nicht übernommen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 2. Oktober 1916. Gßm.

Zeichnungen

auf die bis

Donnerstag, den 5. Oktober mittags

anfliegende

fünfte Kriegsanleihe

Kurs: **98.00 v. H. für 5%ige Reichsanleihe — Freie Stücke =**
97.80 „ „ „ Reichsschuldbuchforderungen
95.00 „ „ „ 4½%ige Reichsschatzanweisungen

nehmen wir zur kostenfreien Vermittelung entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Zeichnungen auf die fünfte deutsche Kriegsanleihe

und zwar

5%ige Reichsanleihe	zum Preise von	98,00 Mk.	für 100 Mk. Nennwert
4½%ige Reichsschatzanweisungen	„ „ „	95,00 „ „	100 „ „
5%ige Reichsschuldbuchforderung	„ „ „	97,80 „ „	100 „ „

nehmen wir kostenlos bis 5. Oktober d. J. entgegen.

Zur Entgegennahme von Zeichnungen unter 100 Mk. auf **Kriegssparkarten** sind wir gern bereit

Sparkasse Gröba (Elbe).

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 3. Oktober 1916.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 338 (ausgegeben am 2. Oktober 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: **Infanterie: Regimenter Nr. 178, 182, 192. Reserve-Regimenter Nr. 100, 101, 104, 245. Landwehr-Regimenter Nr. 106, 107, 133. Preußische Verlustlisten Nr. 630, 640; Nachtrag zur Verlustliste Nr. 637.**

—MJ. Vielfach lassen sich Kriegerfrauen davon abhalten, Kriegsanleihe zu zeichnen, weil sie befürchten, daß ihnen infolge dieser ihrer Ersparnisse die Krieger-Familien-Unterstützung gekürzt oder versagt werden könnte. Dem gegenüber wird darauf hingewiesen, daß ein kleineres Vermögen (z. B. mehrere Hundert oder einige Tausend Mark) ohne Einfluß auf die Bemessung der Familien-Unterstützung ist.

— Die Staatseisenbahnverwaltung hat jetzt über den Balkanzug Berlin—Konstantinopel einen neuen ab 1. Oktober gültigen Aushang veröffentlicht. Nach diesem